

ver.di

vaau

UNSERE ZEITUNG FÜR DIE
BERLINER FINANZÄMTER

Informationen | Meinungen | Analysen | Termine | Links

22. Dezember 2022

Tarifliche Eingruppierung

ver.di-Erfolg vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum so genannten Arbeitsvorgang in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst. Mit dem heute veröffentlichten Beschluss hat das Gericht die arbeitnehmer*innenfreundliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bestätigt. Dazu erklärte die stellvertretende ver.di-Vorsitzende **Christine Behle**: „Der Versuch der Länderarbeitgeber, Hand an das Eingruppierungssystem im öffentlichen Dienst zu legen, ist krachend gescheitert. Die Eingruppierung der Beschäftigten bleibt gesichert und Perspektiven für den beruflichen Werdegang bleiben erhalten.“

Mit Blick auf die Blockadehaltung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ergänzte Behle: „Die TdL muss unverzüglich an den Verhandlungstisch zurückkehren. Wir haben viele Baustellen, die bearbeitet werden müssen. Fachkräfte- und Arbeitskräftebedarf und nicht zuletzt die galoppierende Inflation fordern uns zu tarifvertraglichen Verbesserungen heraus.“ Behle betonte, dass die Entscheidung zugleich ein positives Signal für den Schutz der Tarifautonomie sei: „Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit schützt Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaften vor staatlichen Eingriffen. Der Staat muss in Tarifverhandlungen nicht vor sich selbst geschützt werden.“

Die öffentlichen Arbeitgeber hätten auf fragwürdige Weise versucht, dem Staat Grundrechte anzueignen, die ihm nach dem Grundgesetz nicht zustünden. Mit Blick auf das Eingruppierungssystem hob Behle hervor, dass komplexe Tätigkeiten auch künftig im Zusammenhang bewertet und vergütet werden müssten. „Der Tarifvertrag trägt Veränderungen in der Arbeitswelt Rechnung. Was früher mehrere Beschäftigte arbeitsteilig geleistet haben, liegt heute oft in einer Hand. Daraus ergibt sich mehr Komplexität, nicht weniger. Das muss auch angemessen vergütet werden.“ Hintergrund: Die TdL und das Land Berlin hatten Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des BAG eingelegt, nach der Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Gesamtzusammenhang zu bewerten seien, um daraus Eingruppierung und Entgelt ableiten zu können. Aus Arbeitgebersicht sei das BAG mit der Auslegung zu weit gegangen und habe sich selbst an die Stelle der Tarifvertragsparteien gesetzt. Darin liege ein Eingriff in die Tarifautonomie. Dieses Grundrecht stehe auch den öffentlichen Arbeitgebern zu. ver.di hatte die Auslegung durch das BAG für zulässig gehalten und mit Blick auf die Verfassungsbeschwerde keine Erfolgsaussichten gesehen. Dies wurde nun bestätigt.

Information für TV-L Beschäftigte zum Arbeitsvorgang: **Bundesverfassungsgericht bestätigt ver.di-Auffassung**

Ein klarer Erfolg im Streit um die Eingruppierungsvorschriften für ver.di: Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und das Land Berlin scheiterten mit ihren Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit blieb auch dieser letzte Versuch der Arbeitgeber, die arbeitnehmer*innenfreundliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu kippen, erfolglos. ver.di fordert die TdL auf, ihre Blockadehaltung in Tarifverhandlungen umgehend aufzugeben!

Deutliche Worte fand das Bundesverfassungsgericht für den Versuch der Länderarbeitgeber, die arbeitnehmer*innenfreundliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Arbeitsvorgang zu kippen: Die Verfassungsbeschwerde „ist nicht zur Entscheidung anzunehmen“. Im Klartext: Die Verfassungsbeschwerde der TdL und des Landes Berlin erfüllten nicht einmal die Mindestvoraussetzungen für eine Entscheidung. ver.di hatte von vornherein darauf hingewiesen, dass das Vorgehen der Arbeitgeber unzulässig ist. Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit bzw. auf Tarifautonomie stehen Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaften zu, nicht dem Staat.

Worum geht es?

Seit Jahren greifen die Länderarbeitgeber den Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L) – das Herzstück des Eingruppierungssystems – an. Sie wollen Arbeitsvorgänge möglichst kleinteilig bewerten, um leichter herabgruppieren zu können und Höhergruppierungen zu vermeiden. Das BAG hatte die ver.di-Auffassung bestätigt, Arbeitsvorgänge insgesamt zu betrachten. Die TdL und das Land Berlin sahen dagegen einen Verstoß gegen die vom Grundgesetz geschützte Tarifautonomie, weil das BAG sich nach ihrer Meinung an die Stelle der Tarifvertragsparteien gesetzt hätte. Einfach ausgedrückt: Das BAG soll seine Kompetenzen überschritten haben.

Dagegen hatten die TdL und das Land Berlin Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung ihrer Grundrechte erhoben. Das Problem dabei: Grundrechte sollen Bürger*innen, Gewerkschaften, Unternehmen etc. gegen Eingriffe des Staates schützen. Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie sollen ermöglichen, dass Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften frei von staatlichen Einschränkungen geführt werden können. Der Staat kann zwar selbst Tarifverträge abschließen, braucht dabei aber keinen Schutz vor sich selbst.

Die TdL hatte alle ver.di-Vorschläge auf dem Verhandlungsweg abgelehnt und wollte mit dem Kopf durch die Wand. Nahezu alle Tarifgespräche werden bis heute von der TdL boykottiert!

Was heißt die Entscheidung aus Karlsruhe konkret?

Die Arbeitgeber haben eine krachende Niederlage erlitten: Die BAG-Rechtsprechung bleibt bestehen, d.h. der Arbeitsvorgang ist weiterhin insgesamt zu bewerten. Die Eingruppierung der Beschäftigten bleibt gesichert. Der Versuch der Arbeitgeber, die Axt an die Eingruppierung zu legen, ist endgültig gescheitert. ver.di sieht deshalb auch keinen Anlass für Veränderungen in § 12 TV-L. Klargestellt ist auch, dass der Staat sich nicht auf Grundrechte berufen kann – ein deutlich positives Signal für den Grundrechtsschutz in Deutschland!

Was folgt jetzt daraus?

Für ver.di ist klar: Die Arbeitgeber müssen ihre Blockadehaltung aufgeben und unverzüglich an den Verhandlungstisch zurückkehren. Der zunehmende Arbeits- und Fachkräftebedarf und nicht zuletzt die galoppierende Inflation erlauben keinen Stillstand der Tarifpflege!